

Kurzinformationen

Neue Gesichter in der Internationalen Theologenkommision

Johannes Paul II. hat die Mitglieder der *Internationalen Theologenkommision* für die nächsten fünf Jahre ernannt. Die Theologenkommision, 1969 von Paul VI. errichtet, ist bei der römischen Glaubenskongregation angesiedelt, deren Präfekt gleichzeitig ihr Präsident ist. Der Kommission gehören in ihrer neuen Besetzung zwei deutsche Theologieprofessoren an: Der Bochumer Fundamentaltheologe *Hermann Josef Pottmeyer*, schon bisher Mitglied der Theologenkommision, und der Münchner Dogmatiker *Gerhard Ludwig Müller*, Verfasser einer 1995 erschienenen „Katholischen Dogmatik“ in einem Band. Der Münchner Neutestamentler *Joachim Gnilka*, bisher neben Pottmeyer zweiter deutscher Vertreter, gehört der Kommission nicht mehr an. Auch in ihrer neuen Zusammensetzung umfaßt die Kommission Theologen aus allen Teilen der Weltkirche, darunter ein Laie, der Schwede *Gösta Hallonsten*. Bisher war mit dem Amerikaner *William E. May* ein zweiter Laie Mitglied der Theologenkommision. Neu in die Kommission berufen wurden u. a. der bekannte italienische Dogmatiker *Bruno Forte*, von dem verschiedene Werke auch in deutscher Übersetzung vorliegen, der slowenische Theologe *Anton Štrukelj*, Sekretär der Slowenischen Bischofskonferenz, sowie der Elsässer *Roland Minnerath*. Aus den Niederlanden ist *Willem Jacobus Eijk* neues Kommissionsmitglied, aus der Schweiz bleibt der Dominikaner *Georges Cottier* unter den Mitgliedern. Wie schon bisher gehört auch der belgische Dogmatiker *Adolphe Gesché* (Louvain-la-Neuve) der Theologenkommision an. In die Theologenkommision wurde für die nächsten fünf Jahre auch Theologen aus dem Libanon und aus Ägypten, aus den Vereinigten Staaten und aus Japan, aus Mexiko, Brasilien

und Nigeria ernannt. Als letztes Dokument veröffentlichte die Kommission, die einmal im Jahr im Plenum zusammentrifft, eine Ausarbeitung zur Theologie der Erlösung (vgl. HK, Februar 1996, 106).

Geistliche Leitung von Jugendverbänden durch Laien geregelt

Immer wieder war das Thema in jüngster Zeit auf der Tagesordnung der Vollversammlung der Bischofskonferenz gestanden: die geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden. Die Jugendverbände selbst haben seit geraumer Zeit schon auf die Mitte Dezember veröffentlichten Leitlinien gewartet, mit denen nun die Aufgaben geistlicher Leitung von Laien auf Bundesebene verbindlich geregelt werden. Denn immer weniger sehen sich die Diözesen in der Lage, auf Anfragen und Vorschläge der Verbände hin, Priester für die Jugendverbandsarbeit auf der Bundesebene freizustellen. Die von der Jugendkommission unter dem Vorsitz des Osnabrücker Bischofs *Franz-Josef Bode* erarbeiteten Leitlinien hat der Ständige Rat der Bischofskonferenz Ende November in Würzburg verabschiedet. Zur aktuellen Situation in den Jugendverbänden heißt es darin: In der Sorge um die Lebendigkeit des religiösen Lebens werden immer stärker Laien in die Aufgaben der geistlichen Leitung miteinbezogen. Die „unterschiedlichsten Regelungen“ in Diözesen und Verbänden sollen jetzt vereinheitlicht werden. Als Richtlinien werden aufgeführt: Neben der persönlichen Eignung sei eine theologische und spirituelle Kompetenz erforderlich. Die Zulassung zu einer Wahl auf Bundesebene erfordert das Votum der Bischofskonferenz, die Beauftragung zur „Wahrnehmung von Aufgaben geistlicher Leitung“ erfolgt nach Wahl durch deren Vorsitzenden. Mit der

Beauftragung wird ausdrücklich verbunden, daß die Laien und Diakone zur Zusammenarbeit mit den Priestern bereit sind, die für die Jugendpastoral zuständig sind, „damit insbesondere die Eucharistie und andere sakramentale Glaubensvollzüge im verbandlichen Leben Platz behalten“. Bei der Bezeichnung der Laien in geistlicher Leitung, sollten Titel vermieden werden, die den umfassenden Dienst des Priesters bezeichnen. Vorgeschlagen wird daher der Titel: Geistlicher Begleiter/Begleiterin. Der Bundespräses des BDKJ, *Rolf-Peter Cremer*, bezeichnete die Leitlinien als wichtigen Schritt in die von seinem Verband erwartete Richtung. Wichtig sei jetzt, wie die Leitlinien auf Bundesebene verwirklicht würden und welche Relevanz sie auf der diözesanen Ebene erlangen werden.

Kirchen beharren auf Schutz des Beichtgeheimnisses

Besorgt zeigten sich katholische wie evangelische Kirche in Deutschland über die Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes Artikel 13 und zur Ergänzung und Neufassung der Strafprozeßordnung Paragraph 100c, die geplanten Veränderungen also der rechtlichen Voraussetzungen für eine akustische Wohnraumüberwachung, die gemeinhin unter das Stichwort „großer Lauschangriff“ gefaßt werden. Beide Gesetzentwürfe böten keinen ausreichenden Schutz des Beichtgeheimnisses und der Vertraulichkeit des seelsorglichen Gesprächs. Die im November in Wetzlar tagende EKD-Synode hatte sich daher in einer Entschließung dafür ausgesprochen, daß es auch in Zukunft keinen Lauschangriff bei vertraulichen Gesprächen mit Seelsorgern oder in kirchlichen Beratungsstellen geben dürfe. Bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages Ende November, bei der es vor allem um die Zeugnisverweigerungsrechte

von Seelsorgern, Anwälten, Ärzten und vergleichbaren Berufsgruppen ging, drangen der Bevollmächtigte des Rates der EKD, Bischof *Hartmut Löwe*, und der Leiter des Kommissariates der deutschen Bischöfe, Prälat *Paul Bocklet*, darauf, das Beichtgeheimnis nicht nur durch ein „Beweisverwertungsverbot“, sondern durch ein „Beweiserhebungsverbot“ zu schützen. Das Beichtgeheimnis gehöre wie die Vertraulichkeit des seelsorglichen Gesprächs zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Religionsausübung. „Derjenige der beichtet“, betonte Löwe, „also sein Innerstes Gott vor einem menschlichen Zeugen offenbart, oder mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ein seelsorgerliches Gespräch führt, muß nicht nur darauf vertrauen dürfen, daß der Inhalt des Gesprächs Dritten nicht preisgegeben wird, sondern schon darauf, daß es von Dritten nicht abgehört wird.“ Bocklet unterstrich, wenn Menschen ihr Innerstes vor Gott und den Menschen bloßlegen und bekennen, habe keine Macht der Welt dabei etwas verloren. Wohnungen von Pfarrern müßten wie alle Orte, an denen seelsorgliche Gespräche geführt werden, weiterhin einen absolut geschützten Raum darstellen. Ausdrücklich forderten die beiden Kirchenvertreter vor diesem Hintergrund, im geänderten Verfassungstext müsse klargestellt sein, daß der Schutz des Beichtgeheimnisses und der Vertraulichkeit des seelsorgerlichen Gesprächs nicht eingeschränkt wird. Die zweite und dritte Lesung der Gesetze im Bundestag ist für Mitte Januar geplant.

UNESCO-Deklaration zum menschlichen Genom

Am 12. November 1997 wurde von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) die „Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten“ verabschiedet. Während der *Europarat* mit seinem „Menschenrechtsübereinkommen

zur Biomedizin“ vom November 1996 zwar nicht alle, aber doch viele Felder der Biomedizin abdeckt, ist die UNESCO-Erklärung nur einem Thema gewidmet, nämlich dem menschlichen Genom (= Inbegriff sowohl der Gene eines Individuums als auch der Gattung Mensch). Dies ist legitim und dringlich. Denn denkt man etwa nur an das ehrgeizige Human Genome Project, mit dem in internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit das menschliche Erbgut bis zum Jahr 2005 entschlüsselt werden soll, so dürfte sich alleine schon von diesem Vorhaben her die Notwendigkeit einheitlicher Schutzstandards ergeben. Solche Standards versucht die UNESCO-Deklaration in 25 Artikeln zu formulieren. Sie betont zunächst den Vorrang der Menschenwürde vor allen anderen Werten (z. B. auch der Forschung) und fordert deren ausdrücklichen Schutz (Art. 2 und 10). Sie verurteilt alle Formen der Diskriminierung von Menschen auf Grund genetischer Merkmale (Art. 6); auch werden das Klonen (Art. 11) und Eingriffe in die menschliche Keimbahn (Art. 24) als mit der Menschenwürde nicht vereinbar verurteilt. Das Recht, alle Ergebnisse einer genetischen Analyse zu kennen, wird ebenso verlangt wie das Recht auf Nichtwissen respektiert wird (Art. 5 c). Auch darf das menschliche Genom nicht zu Gewinnzwecken eingesetzt werden (Art. 4). Bei der in der Öffentlichkeit heftig umstrittenen fremdnützigen *Forschung an Nicht Einwilligungsfähigen* hat man sich am Text der Biomedizin-Konvention des Europarates orientiert, auch in dem UNESCO-Dokument wird sie nicht verboten (Art. 5 c). Wer bei Eingriffen in sein Genom unmittelbaren oder zwangsläufigen Schaden erleidet, hat Anspruch auf Schadenersatz (Art. 8). An der seit den ersten Entwürfen umstrittenen Formulierung, das menschliche Genom sei gemeinsames „Erbe der Menschheit“ (Art. 1) hat man zwar festgehalten, will die Aussage aber „symbolisch“ verstanden wissen. Mit der UNESCO-Deklaration wurde erstmals ein universieller Kodex zu den Menschenrechten im Hinblick auf das

menschliche Genom verabschiedet. In der globalen bioethischen Diskussion wird künftig die Deklaration als zentrales Bezugsdokument zu beachten sein. Allerdings ist die Erklärung vor allem politischer Natur, ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit. Die Gesetzgeber der einzelnen Länder können sich bei ihren regionalen Gesetzen an der Deklaration als einem Minimum an weltweit einheitlichen Grundsätzen orientieren, müssen es aber nicht. Die deutsche Delegation begrüßte – ebenso diplomatisch wie klug – die Annahme einer solchen Deklaration, erklärte jedoch im Namen der Bundesregierung, daß sie mit Rücksicht auf die noch andauernde breite öffentliche und parlamentarische Diskussion über das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates deren Ergebnisse nicht vorgreifen möchte und sich daher dem Konsens derzeit nicht anschließen könne.

Das religiöse Profil der CDU-Mitglieder

Als Interne Studie Nr. 148/1997 veröffentlichte die Konrad-Adenauer-Stiftung im Oktober 1997 Ergebnisse einer deutschlandweiten Repräsentativbefragung von ca. 3500 CDU-Mitgliedern (*Wilhelm P. Bürklin/Viola Neul/Hans-Joachim Veen*, Die Mitglieder der CDU), der ersten seit der Wiedervereinigung. Die Untersuchung ergab auch Aufschlüsse zum religiös-kirchlichen Profil von CDU-Mitgliedern, das sich von dem der Gesamtbevölkerung sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern unterscheidet. Während etwa in Westdeutschland 61 Prozent der CDU-Mitglieder der Aussage zustimmen „Religion ist für mich der tragende Grund meines Lebens“ (in Ostdeutschland 54 Prozent), sind es in der Gesamtbevölkerung Westdeutschlands nur 37, in Ostdeutschland nur 18 Prozent. 57 Prozent der CDU-Mitglieder im Westen und 51 Prozent im Osten bejahen die Aussage: „Es wäre besser für Deutschland, wenn mehr Menschen mit einer

starken religiösen Überzeugung öffentliche Ämter innehätten“; in der Gesamtbevölkerung sind es demgegenüber 33 Prozent im Westen und 22 Prozent im Osten. Zu ihrer Herkunft befragt, geben 33 Prozent im Westen und 24 Prozent im Osten ein „sehr religiöses“, 42 Prozent im Westen und 40

Prozent im Osten ein „ziemlich religiöses“ Elternhaus an. Ihre Kirchenbindung stufen 38 Prozent der CDU-Mitglieder im Westen und 37 Prozent derer im Osten als stark ein; keine Kirchenbindung besteht bei 13 Prozent in den alten und 14 Prozent in den neuen Bundesländern. Die Studie ent-

hält auch Angaben zur *konfessionellen Zusammensetzung der CDU-Mitgliedschaft* (Stand 31.12.1993). Danach sind in den alten Bundesländern 34 Prozent der CDU-Mitglieder evangelisch und 58 Prozent katholisch; in den neuen Ländern 62 Prozent evangelisch und 18 Prozent katholisch.

Bücher

Fremde Heimat Kirche. Die dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1997. 447 S. 39,80 DM.

Ende 1993 legte die EKD die wichtigsten Ergebnisse ihrer dritten Erhebung über Kirchenmitgliedschaft vor, die 1992 in West- wie Ostdeutschland durchgeführt wurde (vgl. HK, Dezember 1993, 602 ff.). Jetzt erschien der ausführliche Auswertungsband zu dieser Repräsentativbefragung evangelischer Kirchenmitglieder. Neben Informationen zur Methodik der Untersuchung (der vollständige Fragebogen ist abgedruckt) konzentriert sich die Veröffentlichung auf fünf Themenkomplexe: Den Zusammenhang von Kirchen- bzw. religiöser Bindung und Biographie, den Einfluß von Bildung und sozialer Stellung auf die Art der Kirchenbindung, spezifische Entwicklungen bei der Kirchenbindung von Frauen, das Profil evangelischer Kirchenmitglieder in den neuen Bundesländern und das Verhältnis von Konfessionslosen zur Kirche. Abgesehen vom Kapitel über die Konfessionslosen (sie wurden bei der jüngsten Erhebung erstmals einbezogen) werden die Themen jeweils in einer Doppelperspektive behandelt. Zum einen werten die Autoren die Repräsentativbefragung aus, zum anderen geben sie wichtige Teile von ausführlichen Erzählinterviews wieder, die in Ergänzung zur quantitativen Erhebung mit „fernstehenden“ evangelischen Kirchenmitgliedern geführt wurden. Vor allem

diese Interviewauswertungen machen den Band interessant, vermitteln sie doch genauere Einblicke in die kirchlich-religiösen Biographien und Profile von Zeitgenossen, die für den Großteil der evangelischen Kirchenmitglieder stehen. Der Frage nach Perspektiven kirchlichen Handelns widmet sich der allerdings knapp und allgemein gehaltene Schlußteil des Auswertungsbandes.

U. R.

JAN ROHLS, Protestantische Theologie der Neuzeit. Band 1: Die Voraussetzungen und das 19. Jahrhundert. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1997. 892 S. 98,- DM.

Mit Respekt und Anerkennung greift man zum ersten Band dieser kompendial angelegten Theologiegeschichte, die ein einziger Autor verantwortet. Spannend lesen sich diese Ausführungen, denn sie sind hochinformativ und reichen von der Renaissance über die Aufklärung, das Zeitalter der (französischen) Revolution und der nachfolgenden Restauration bis hin zu Vormärz, Revolution und Reichsgründung und zur Epoche Bismarcks. Schon diese Kapitelüberschriften offenbaren die Einteilungsprinzipien und zeigen, daß sich die sehr eigenständige, wohl auch eigenwillige Gesamtdarstellung der protestantischen Theologie der Neuzeit auf ungewohnt neuen Bahnen bewegt. Weniger binnentheologische als vielmehr globale geschichtliche, politische und geistesgeschichtliche

Zusammenhänge und Momente bilden das Gerüst und prägen das Ganze. Daher finden sich viele Theologen in verschiedenen Zusammenhängen wieder, z. T. weit auseinandergerückt, je nach dem strikten zeitgeschichtlichen bzw. epochalen Zuordnungsprinzip ihrer jeweiligen Werke. Das bleibt mehr als nur gewöhnungsbedürftig. Ein deutlicher Akzent liegt auf philosophischen Denkern, selbst wenn diese nur entfernt (wie etwa Schopenhauer) als Theologen zu bezeichnen sind. Die „Vorgeschichte“ greift allzu weit aus und umfaßt Renaissance, Humanismus, Reformation und Aufklärung. Unklar bleibt, in welchem Umfang katholische Theologen einbezogen wurden. An einigen Stellen tauchen sie in breiter Zahl auf, fehlen aber offenbar dort, wo einschlägige Kenntnisse der Theologiegeschichte der anderen Konfession fehlten. Sympatisch berührt die weit über Europa hinausreichende Perspektive. Grundsätzliches Lob und Anerkennung verdient auch die über den Binnenraum der eigentlichen Theologie hinausgreifende Anlage. Da das Werk auf die Nennung von Sekundärliteratur sowie die Angabe nachprüfbarer Zitate u. ä. gänzlich verzichtet, bleibt man buchstäblich auf Gedeih oder Verderb dem souveränen Duktus dieser geistreichen Darstellung ausgeliefert. So genial eigenartig und anregend dieser umfangreiche Durchblick auch bleiben mag – der Umgang mit diesem sehr eigenständigen Werk bleibt schwierig.

A. S.